

Teilnahmewettbewerb

zur Ausschreibung

einer

Dienstleistung für die

Konzeption und Durchführung einer Kommunikationskampagne für Pedelec-Fahrsicherheitstrainings

in Baden-Württemberg

(Initiative „Sicher e-Biken!“ 2019-2021)

Auftraggeber: „Initiative Sicher e-Biken!“
c/o ADFC Baden-Württemberg & WRSV
Mercedesstr. 83, 70372 Stuttgart

Stand: 30.08.2019

1 Allgemeine Grundsätze der Ausschreibung

1.1 Auftraggeber

Auftraggeber ist die

Initiative „Sicher e-Biken“
Mercedesstr. 83
70372 Stuttgart,

die von den unabhängigen, gemeinnützigen Verbänden WRSV und ADFC Baden-Württemberg getragen wird. Die Initiative wird vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg für die dieser Ausschreibung zugrundeliegende Laufzeit finanziell gefördert.

Die Initiative „Sicher e-Biken!“ wurde gegründet, um ein nachhaltiges und flächendeckendes Angebot von Pedelec-Fahrsicherheitstrainings in Baden-Württemberg zu entwickeln und zu etablieren und damit den Pedelec-Fahrer*innen in Baden-Württemberg größere Souveränität im Straßenverkehr und mehr Sicherheit in kritischen Situationen, mehr Fahrspaß und entspannteres Radfahren zu ermöglichen.

Weitere Informationen zur Initiative „Sicher e-Biken!“ erhalten Sie unter: www.sicher-ebiken.de.

1.2 Gegenstand und Ziel der Ausschreibung

1.2.1 Ausgeschriebene Leistungen

Gegenstand der Ausschreibung ist es, einen Dienstleister zu beauftragen, der für die Jahre 2019-2021 die Kommunikationskampagne zu den Pedelec-Fahrsicherheitstrainings der Initiative „Sicher e-Biken!“ konzeptionell entwickelt und umsetzt.

Ziel der Initiative „Sicher e-Biken!“ ist es, dass jede*r Pedelec-Nutzer*in in Baden-Württemberg jederzeit ein Pedelec-Fahrsicherheitstraining wahrnehmen kann. Dazu werden standardisierte, zielgruppenspezifische Seminare durch geschulte Instrukturen dezentral in Baden-Württemberg angeboten. Die Kommunikationskampagne zu diesen Seminaren dient dazu, die Nachfrage nach diesen Seminaren zu vergrößern und zu verstetigen.

Um dies zu erreichen und Pedelec-Fahrer*innen mehr Souveränität, Sicherheit und Fahrspaß zu vermitteln, müssen die Pedelec-Fahrsicherheitstrainings als gewinnbringende Erfahrung in den Köpfen der Zielgruppen verankert werden. Pedelec-Nutzer*innen müssen es zukünftig als selbstverständlich ansehen, dass ein Pedelec andere Fahreigenschaften etc. mit sich bringt und daher ein Seminar zum sicheren Umgang mit diesem Fahrzeug sinnvoll und erforderlich ist. Die Pedelec-Fahrsicherheitstrainings der Initiative „Sicher e-Biken!“ sollen jedoch nicht nur als hilfreich und förderlich wahrgenommen werden, sondern auch den Spaß am Radfahren fördern und damit zur vermehrten Nutzung von Pedelecs anregen.

Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung ist die Konzeption der Kommunikationskampagne (2019) sowie deren Umsetzung in Pilotregionen (2020) und flächendeckend in Baden-Württemberg (2021).

Die konkreten Anforderungen der zu erbringenden Leistung ergeben sich aus Kapitel 2.3.

1.2.2 Zeit und Ort

Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit Ablauf des Jahres 2021. Damit umfasst der Auftrag die Konzeptionsphase 2019 sowie die Umsetzungsphasen bzw. Kampagnenjahre 2020 (3 Pilotregionen) und 2021 (flächendeckende Ausbreitung in Baden-Württemberg).

Ort der Leistungserbringung ist Baden-Württemberg; als Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.

1.2.3 Budget

Für die Durchführung steht ein maximales Budget zur Verfügung: Darin enthalten sind alle Agentur- und Umsetzungskosten. Der Auftragnehmer übernimmt die Budgetverantwortung.

Für die Initiative „Sicher e-Biken!“ stehen folgende Budgets (inkl. MWSt.) für die Vertragslaufzeit zur Verfügung:

- Konzeption 2019: 20.000 €
- Kampagnenjahr 2020: 40.000 €
- Kampagnenjahr 2021: 100.000 €

Sollte im Rahmen der Kampagne zusätzliches Budget durch die Beteiligung Dritter (z. B. Sponsoren und Unterstützer) generiert werden, kann sich das Auftragsvolumen erhöhen. Durch diese Beteiligung dürfen keine Gewinne erzielt werden.

1.2.4 Vergütung

Die Vergütung erfolgt zu den vereinbarten Preisen nach Leistungserbringung auf Rechnungsstellung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist auszuweisen.

Die Vergütung wird jährlich wie folgt fällig:

1. Teilzahlung (Ende erstes Quartal) 25 % der (jährlichen) Auftragssumme
2. Teilzahlung (Ende zweites Quartal) 25 % der (jährlichen) Auftragssumme
3. Teilzahlung (Ende drittes Quartal) 25 % der (jährlichen) Auftragssumme
4. Abschlusszahlung (Ende viertes Quartal) 15 % der (jährlichen) Auftragssumme (jeweils spätestens zum 15.12.)
5. Schlusszahlung nach Abschluss aller Nacharbeiten 10 % der (jährlichen) Auftragssumme

Für das Jahr 2019 wird die Vergütung wie folgt fällig:

1. Teilzahlung (Ende Oktober) 50% der (Jährlichen) Auftragssumme
2. Abschlusszahlung (Ende viertes Quartal) 40 % der (jährlichen) Auftragssumme (spätestens zum 15.12.)
3. Schlusszahlung nach Abschluss aller Nacharbeiten 10 % der (jährlichen) Auftrags-summe

Die Agenturleistungen werden auf Grundlage der Stunden- bzw. Tagessatzbasis jeweils jährlich im abgestimmten Konzept mit dem Budgetplan festgelegt. Es erfolgt keine Abrechnung nach Aufwand, sondern nach den festgelegten Pauschalen. Reisekosten, die den Mitarbeitern des Auftragnehmers entstehen, werden bei der Jahreskalkulation in den Honorarkosten-Pauschalen eingepreist und nicht gesondert als Sachkosten abgerechnet.

Die Abrechnungen umfassen eine Aufschlüsselung der geleisteten Tätigkeiten gemäß dem abgestimmten Jahreskonzept und Budgetplan, getrennt nach Agenturleistungen und Umsetzungsbudget. Die Abrechnungen beschreiben die durchgeführten Tätigkeiten, die je Aufgabe eingesetzten Personalstunden differenziert nach Funktion/Qualifikation und Dienstleister (wenn Bietergemeinschaft) (Agenturhonorar) sowie die Rechnungen für Fremdleistungen (Belege und Belegexemplare werden beigelegt) (Umsetzungsbudget). Für die Einholung von Angeboten für Fremdleistungen im Sinne der Ausschreibung erfolgt auf Nachfrage ein Nachweis.

Bei der Beauftragung von Fremdleistungen prüft der Auftragnehmer zudem eigenverantwortlich, ob für diese eine Künstlersozialabgabe abgeführt werden muss und trägt in diesem Falle die Kosten. Es erfolgt keine gesonderte Vergütung, die Kosten sind entsprechend einzupreisen.

1.2.5 Vertragsbedingungen

Der Vertrag kommt mit dem Zuschlag zustande. Mit Vertragsschluss wird ein entsprechender Rahmenvertrag geschlossen, hinzu kommt - soweit erforderlich - ein Vertrag zur Verarbeitung von Daten nach der DSGVO.

Vertragsbestandteile werden kumulativ:

- die Ausschreibungsbedingungen aus diesen Unterlagen,
- ggf. nachgelagerte Bieterinformationen,
- die Leistungsbeschreibung aus dem endgültigen Angebot des Bieters,
- eine Lizenzvereinbarung,
- sowie im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen des BGB,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Initiative „Sicher e-Biken!“ (Stand 2019).

Es gelten ausschließlich die AGB der Initiative „Sicher e-Biken!“, die diesem Schreiben beiliegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bieter werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss. Im Zweifel gehen die Anforderungen aus der Ausschreibung den Ausführungen im Angebot vor, sofern nichts gesondert vereinbart wird.

1.3 Ausschreibungsbedingungen

1.3.1 Grundlagen

Der Auftraggeber geht davon aus, dass der Auftragswert den Schwellenwert für Aufträge nach § 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) überschreitet. Daher wird eine Ausschreibung im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Das Verhandlungsverfahren ist notwendig, weil es sich im Wesentlichen um Leistungen handelt, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht werden. Der Auftraggeber muss die gestalterische Intonation und die werblichen Inhalte mit dem Auftragnehmer erörtern.

Schritt 1: Teilnahmewettbewerb

Es wird eine deutschlandweite Ausschreibung des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb durchgeführt. Der Auftraggeber fordert die Bieter bereits im Teilnahmewettbewerb dazu auf, zum festgesetzten Termin ein Konzept abzugeben.

Der Auftraggeber wird anhand der Auswahlkriterien mindestens drei und maximal fünf geeignete Bieter für die Stufe 2 auswählen und diesen weitere Informationen zum Leistungsumfang zur Verfügung stellen.

Schritt 2: Abgabe eines Angebots

Die ausgewählten Bieter werden voraussichtlich in der KW 42 des Jahres 2019 zur Abgabe eines zuschlagsfähigen Angebotes aufgefordert und voraussichtlich zur Präsentation in der KW 45 eingeladen. Der Auftraggeber kann den Auftrag auf der Grundlage der Erstantgebote vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten.

Schritt 3: Verhandlungsverfahren und Vertragsabschluss

Mit den Bietern werden ggf. weitere Verhandlungen geführt, auf deren Grundlage diese zur Abgabe eines endgültigen Angebotes aufgefordert werden. Der Auftraggeber behält sich vor, die Zahl der Bieter, die zu weiteren Verhandlungsgesprächen eingeladen werden, weiter zu reduzieren und diese Bieter – ggf. nach Durchführung der Verhandlungsgespräche – zur Abgabe eines überarbeiteten Angebotes aufzufordern. Der Zuschlag wird anhand der endgültigen Angebote entschieden.

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur zur Erstellung eines Antrages verwendet werden; jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der ausschreibenden Stelle nicht gestattet.

Der Bieter hat, auch nach Beendigung der Angebotsphase, über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen geschäftlichen Angelegenheiten der Initiative „Sicher e-Biken!“, des WRSV und des ADFC Baden-Württemberg sowie der weiteren Partner Verschwiegenheit zu wahren. Er hat hierzu auch die bei der Erstellung und Vorbereitung des Angebotes beschäftigten Mitarbeiter zu verpflichten. Ebenso verpflichten sich die Initiative „Sicher e-Biken!“, der

WRSV und ADFC Baden-Württemberg alle Angebotsunterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.

1.3.2 Bestimmung über die Einsendung und Abgabe der Anträge

Der Antrag muss vollständig, in deutscher Sprache und von einer zeichnungsberechtigten Person unterschrieben bis zum

Donnerstag, 10.10. 2019, 12:00 Uhr

in elektronischen Form bei der

Initiative „Sicher e-Biken“
Mercedesstr. 83
70372 Stuttgart
info@sicher-ebiken.de

vorliegen. Angebote, die zu diesem Zeitpunkt nicht in vollständiger Form vorliegen, werden nicht berücksichtigt.

Die Abgabe der elektronischen Anträge erfolgt per E-Mail-Versand.

Die Eröffnung erfolgt am 11.10.2019 um 10:00 Uhr. Bieter sind bei der Eröffnung nicht zugelassen.

Die Anträge werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vertraulich behandelt. Die von den Bietern erbetenen personenbedingten Angaben werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert.

1.3.3 Mitteilung von Unklarheiten in den Verdingungsunterlagen

Enthalten die Ausschreibungsunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat der Bewerber unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in fernschriftlicher Form (E-Mail) darauf hinzuweisen.

Fragen zum Angebot müssen ausschließlich schriftlich in deutscher Sprache bis zum

Mittwoch, 02.10.2019, 12:00 Uhr

per E-Mail an info@sicher-ebiken.de eingereicht werden.

Die Antworten werden ebenfalls schriftlich per E-Mail gegeben. Sowohl Fragen als auch Antworten werden, soweit sie von allgemeinem Interesse sind, in anonymisierter Form an alle Bewerber bekannt gegeben. Die Bieter müssen sich fortlaufend und eigeninitiativ über neue Informationen durch Besuch der Webseite unterrichten.

1.3.4 Auswahl- und Zuschlagskriterien

Die Auswahl der Teilnehmer erfolgt anhand folgender Auswahlkriterien:

1. Qualität des Konzeptes **30 %**

Die Bieter haben ein Kurzkonzept (maximal sechs DIN A4 Seiten) vorzulegen, wie die Kampagne weiterentwickelt und durchgeführt werden könnte. Das für das Kurzkonzept veranschlagte Budget beläuft sich auf die Höhe des Gesamtbudgets von 160.000 € (brutto).

2. Qualität der Arbeitsproben **10 %**

Die Bieter haben drei exemplarische Arbeitsproben (jeweils maximal zwei A4 Seite) vorzulegen. Entscheidend sind folgende Kriterien: Aufgabenverständnis, strategische Herangehensweise, Zielgruppenverständnis, Fachlich-Inhaltliches Verständnis, Kreativität, Textqualität, Gesamtqualität des Werbeträgers.

3. Erfahrungen mit vergleichbaren Kampagnen **20 %**

a) Erfahrungen mit Kommunikationskampagnen und Veranstaltungsmanagement. (10 %)

b) Erfahrungen mit thematischen vergleichbaren Projekten. (10 %)

4. Fachliche Leistungsfähigkeit durch Angaben zur Qualifikation des Personals **10 %**

Die Bieter haben durch entsprechende Referenzen nachzuweisen, dass sie über ausreichend in den im Rahmen der Ausschreibung geforderten Aufgabenbereichen erfahrenes Personal verfügen. Sie haben die Projektmitarbeiter*innen zu benennen und deren einschlägige Erfahrungen aufzuzeigen (Strategie, Konzeption, Text, methodisches Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Fachexpertise im Themenfeld Nachhaltige Mobilität und Radverkehr, Online-Marketing und PR, Social Media, Marketingcontrolling, Webdesign, Grafik, Event-Management).

5. Höhe der Stunden- und Tagessätze (nach Qualifikation) **30 %**

Die Preisbewertung wird wie folgt vorgenommen: Es wird der Mittelwert aller Angebote ermittelt. Dieser Mittelwert erhält die halbe Punktzahl. 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 1,5-fachen des Mittelwertes. Die volle Punktzahl erhält ein fiktives Angebot mit dem 0,5-fachen Preis des Mittelwertes. Alle Angebote mit darüber- oder darunterliegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 bzw. alle Punkte. Die Punkteermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation gerundet auf volle Punktzahl.

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt. Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend. Die Bewertung erfolgt anhand folgender Zuschlagskriterien:

1. Kampagnenkonzept **30 %**

Qualität der strategischen Herangehensweise im Hinblick auf die Definition und strategische Ableitung von Zielen, Zielgruppen, Botschaften und Maßnahmen sowie die Zielerreichung und die Reichweite; gelungene Verzahnung und Synergie-Orientiertheit der Maßnahmen

untereinander; Integration der Fachexpertise in die Maßnahmen; Kreativität; innovativer Anspruch; Qualität des Gesamtfahrplans zum Monitoring, zur Zielerreichungskontrolle, zur Analyse sowie zur Optimierung.

2. Organisation und Umsetzung der Kampagne

40 %

Qualität von strategischer Planung, Organisation und Umsetzung der Kampagne, Entwicklung und Produktion des gesamten Kampagnenmaterials, Prüfung und Integration bestehender Materialien und Aktivitäten der beteiligten Kommunen und des Landes, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Projektsteuerung, Budgetplanung, Veranstaltungsmanagement, Qualitätsmanagement, Berichtspflichten.

3. Preis-Leistungs-Verhältnis

30 %

Das Angebot wird hinsichtlich der Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet und dem Preis gegenübergestellt. Dabei erhält ein Bieter, dessen vorgeschlagene Maßnahmen die Zielgruppen besser erreicht, eine höhere Bewertung. Dabei wird auch berücksichtigt, wie kreativ und motivierend die Maßnahmen hinsichtlich der zu erreichenden Ziele zu bewerten sind.

1.3.5 Nebenangebote und Änderungsvorschläge

Nebenangebote und Änderungsvorschläge sind nicht zulässig.

1.3.6 Erstattung von Aufwendungen

Aufwendungen, die bei der Antrags-/Angebotserstellung und im weiteren Verlauf des Ausschreibungsvorgangs entstehen, werden nicht erstattet.

Die ausgewählten Bieter, die nach Kapitel 1.3.1 zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, ein vollständiges Angebot abgeben und nicht den Zuschlag erhalten, erhalten eine Aufwandentschädigung in Höhe von je 2.000 € (brutto).

1.4 Formale Anforderungen an die Teilnahmeanträge und Angebote

1.4.1 Notwendiger Inhalt

Teilnahmeantrag

- Der Teilnahmeantrag muss im Original von einer zeichnungsberechtigten Person rechtsverbindlich unterschrieben sein. Bei einer Bietergemeinschaft gilt dies für alle Beteiligten. Fehlt die Unterschrift eines Mitgliedes, so liegt kein rechtsverbindlicher Antrag der Bietergemeinschaft vor. Der Antrag ist in einem solchen Fall von der Wertung auszuschließen. Kommt jedoch einem Mitglied aufgrund eines rechtsgültigen Gesellschaftsvertrages zum Zeitpunkt der Eröffnung Alleingeschäftsführerbefugnis zu oder ist er aufgrund entsprechender Erklärung aller Bieter für alle bevollmächtigt, so genügt die Unterschrift dieses Mitglieds. Die Alleingeschäftsführerbefugnis ist in diesem Fall nachzuweisen.

- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners für das Vergabeverfahren (Name, Adresse, Email und Telefon).
- Bestätigung der Bindefrist.
- Erklärung des Bieters, dass sein Angebot in allen Punkten den Forderungen der Leistungsbeschreibung entspricht und die Regelungen dieser Ausschreibungsunterlagen von ihm uneingeschränkt akzeptiert werden.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er mit Erhalt der vereinbarten Vergütung alle Urheberrechte aus der erbrachten Leistung und die Nutzungsrechte daran an die Initiative „Sicher e-Biken!“ überträgt. Der Bieter wird hierzu mit Vertragsschluss eine entsprechende Lizenzvereinbarung im Rahmenvertrag unterzeichnen.
- Eine Erklärung des Bieters, dass er sich zur Einhaltung allgemeiner Verschwiegenheit und Vertraulichkeit hinsichtlich der durch die Leistungserbringung erworbenen Informationen verpflichtet.
- Abgabe einer Mindestentgeltklärung gem. § 4 Abs. 1 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz Baden-Württemberg (LTMG), gemäß Anlage, ggf. von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft und von Subunternehmern.

Nachweis der Eignung

- die Eigenerklärungen und Nachweise, wie im Einzelnen in Kapitel 1.5 gefordert.
- die den Auswahlkriterien (Kap. 1.3.4) entsprechende Erklärungen, Referenzen und Bestätigungen. Die Erfahrungen sind jeweils durch geeignete Referenzen nachzuweisen.
- Angabe derjenigen Personen, die im Falle einer Beauftragung zum Einsatz vorgesehen sind (inkl. einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners und der für die Projektleitung vorgesehenen Person (inkl. einer Übersicht über den beruflichen Werdegang sowie berufliche und fachliche Erfahrungen).
- Die Stunden- und Tagessätze, differenziert nach Funktion/Qualifikation. Der Bieter hat eine verbindliche Gewichtung der verschiedenen Funktionen/Qualifikationen anzugeben. Diese wird Vertragsbestandteil.
- Alle Preise sind netto und brutto in Euro anzugeben.

Konzept

Der Bieter soll für die Leistungserbringung ein erstes grobes Konzept erstellen. Dieses soll höchstens 6 DIN A4-Seiten umfassen und folgendes beinhalten:

Wichtige Inhalte dieses Konzepts der Kommunikationskampagne sollen sein:

- Strategisch ausgerichtete Gesamtkonzeption
 - Ziele und Zielerreichung: Ableitung der Kampagnenkonzeption von den Zielen der Initiative „Sicher e-Biken!“
 - Definition der Zielgruppen
 - Ableitung eines Kampagnenkonzepts von den Zielen und den Zielgruppen
 - Vorschläge zu Botschaften gemäß den Zielen / Zielgruppen

- Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen mit Radfahrkursen und Pedelec-Kursen
- Beschreibung konkreter Kampagnenelemente
 - Beispielhafte Beschreibung von Maßnahmen / Ideen abgeleitet aus der Gesamtkonzeption (Ziele / Zielgruppen / Botschaften)
 - Beschreibung, wie die jeweilige Maßnahme auf die Zielerreichung einzahlt
 - Darstellung wie eine jährliche Weiterentwicklung und Konkretisierung des Konzeptes erfolgen soll
- Zeitplan
 - Es ist ein Zeitplan für das Kampagnenjahr 2020 vorzulegen. (als Anlage zum Konzeptvorschlag)

Arbeitsproben

Der Bieter soll eine Textprobe und einen Entwurf für einen Werbeträger erstellen. Die Textproben sollen jeweils zwei A4-Seiten nicht überschreiten - inklusive einer Erläuterung zum Kontext der Kampagne. Der Werbeträger ist einseitig und besteht aus Text- und Grafikelementen. Jeder Arbeitsprobe ist voranzustellen, in welchem Kanal und medialen Umfeld sie veröffentlicht werden soll, welche strategische und operative Zielerreichung mit der jeweiligen Aktivität verknüpft wird, wie das Produkt an die Zielgruppe angepasst wurde und wie die Aktivität in die Gesamtkampagne eingebettet sein könnte.

- Textprobe 1: Der Bieter verfasst eine Pressemitteilung, die sich an Pedelec-Fahrer*innen richtet und diese motiviert, ein Pedelec-Fahrsicherheitstraining zu nutzen.
- Entwurf für einen beliebigen Werbeträger: Der visuelle Werbeträger setzt die Botschaft der Textprobe auf einem Werbeträger um.

1.4.2 Vollständigkeit des Antrages

Der Antrag muss vollständig sein; unvollständige Anträge können ausgeschlossen werden. Der Antrag muss die Preise und die in den Ausschreibungsunterlagen geforderten Erklärungen, Nachweise und Angaben (erforderlichenfalls mit den deutschen Übersetzungen) enthalten. Fehlende oder unvollständige Nachweise und Erklärungen können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein. Änderungen an den Ausschreibungsunterlagen sind unzulässig.

1.4.3 Bindefrist

Die Bindefrist läuft bis 31.12.2019. Bis zum Ablauf dieses Datums ist der Bieter an seinen Antrag, bzw. Angebot, gebunden.

1.4.4 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Teilnahmeanträge und Angebote von Bietern und Bietergemeinschaften, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

1.5 Anforderungen an den Bieter, Nachweis der Eignung

1.5.1 Ausschlussgründe

Von der Teilnahme am Vergabeverfahren werden Bieter ausgeschlossen, die aufgrund geltenden Rechts rechtskräftig verurteilt worden sind.

Des Weiteren können Bieter ausgeschlossen werden, die im Vergabeverfahren vorsätzlich unzutreffende Erklärungen in Bezug auf ihre Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben haben.

1.5.2 Finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Zur Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Bieters hat dieser den Geschäftsbericht des letzten Kalender- oder Wirtschaftsjahres, aus dem auch die Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse hervorgehen, vorzulegen. Falls durch einen Bieter kein eigener Geschäftsbericht herausgegeben wird, ist die Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und ggf. des Lageberichts) sowie eine Erklärung über die aktuellen Eigentums- und Gesellschaftsverhältnisse ausreichend. Diese Unterlagen sind zwingend für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen.

1.5.3 Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit

Zur Beurteilung der für die Durchführung der ausgeschriebenen Leistung erforderlichen Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Erfahrung und Zuverlässigkeit, sind vom Bieter Referenzen über bisher erbrachte Leistungen vorzulegen.

1.5.4 Bietergemeinschaften

Geben mehrere Unternehmen einen gemeinschaftlichen Antrag ab, so hat die Bietergemeinschaft in ihrem Antrag eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben. In dieser Erklärung muss die Bildung einer Bietergemeinschaft im Auftragsfall organisatorisch geregelt sein. Darüber hinaus sind alle Mitglieder der Bietergemeinschaft aufzuführen und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter zu benennen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Antrag beizufügen. Darüber hinaus ist zu erklären, dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die oben genannten Nachweise müssen für jedes Mitglied einer Bietergemeinschaft vorgelegt werden. Bei der Beurteilung der Eignung einer Bietergemeinschaft wird die Bietergemeinschaft als Ganzes beurteilt. Die Bildung von Bietergemeinschaft nach Angebotsabgabe ist unzulässig.

1.5.5 Subunternehmer

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Teile der Leistung durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer hat daher in seinem Angebot Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will. Die Unterauftragnehmer sind zu benennen bzw. bekannt zu geben.

Die Beauftragung von Subunternehmern nach Zuschlagserteilung ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei der Weitergabe von Leistungen an Unterauftragnehmer (Fremdleistungen) nach den allgemeinen Wettbewerbsgrundsätzen zu verfahren.

Unternehmen, die sich mehrfach – sei es als einzelnes Unternehmen, Mitglied einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmer – an diesem Vergabeverfahren beteiligen, können wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsprinzip ausgeschlossen werden.

1.5.6 Nachweise

Der Auftraggeber behält sich vor, die bei Abgabe des Antrages nicht vorliegenden bzw. nicht den Anforderungen entsprechenden Dokumente zum Nachweis der Eignung nach Kapitel 1.5 unter Fristsetzung von den Bietern nachzufordern. Sollte ein Bieter der Nachforderung nicht fristgerecht nachkommen, kann dieser Bieter vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden.

2 Leistungsbeschreibung

2.1 Ziel der Ausschreibung

Ziel der Initiative „Sicher e-Biken!“ ist die Erhöhung der Sicherheit beim Pedelec-Fahren. Dies soll durch eine souveräne Beherrschung des Fahrzeugs sowie durch Selbstbewusstsein und Freude am Radfahren erreicht werden.

Damit diese Ziele erreichbar sind, müssen die Seminare der Zielgruppe bekannt gemacht und von der Zielgruppe anerkannt werden. Dazu ist eine begleitende Kommunikationskampagne unerlässlich. Mit Hilfe dieser Ausschreibung soll ein Dienstleister beauftragt werden, der die Kommunikationskampagne konzipiert und umsetzt.

2.2 Hintergrundinformationen zur Initiative „Sicher e-Biken!“

Die Initiative „Sicher e-Biken!“ wird ab Ende 2019 sog. Instruktoren nach einem einheitlichen Schulungskonzept ausbilden. Diese Instruktoren werden damit befähigt, Pedelec-Fahrsicherheitskurse für Nutzer*innen anzubieten. Auch die Kurse für Pedelec-Nutzer*innen werden standardisiert umgesetzt, so dass jeder Teilnehmer eine gleichbleibende Qualität der Seminarinhalte und -Durchführung erwarten darf.

Die Pedelec-Fahrsicherheitskurse werden zunächst 2020 in drei Pilotregionen angeboten und das Angebot sowie die Erfolgsfaktoren getestet. In dieser Zeitspanne werden auch die Maßnahmen der Kommunikationskampagne auf ihre Tauglichkeit zur Ansprache der Zielgruppe und zur Zielerreichung getestet.

Ab 2021 werden die Seminare flächendeckend in Baden-Württemberg angeboten. Folglich müssen auch die erfolgsversprechenden Maßnahmen der Kommunikationskampagne landesweit umgesetzt werden.

Für den Zeitraum 2020-2021 werden die Seminare und die Ausbildung der Instruktoren mit Hilfe der Fördermittel des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg kostenfrei angeboten. Die zukünftige Kostenstruktur wird im Laufe der Projektlaufzeit ermittelt.

2.3 Leistungsbestandteile

Der zuerteilende Auftrag wird folgende Leistungsbestandteile enthalten:

- Entwicklung einer Gesamtkonzeption:
 - Ziele und Zielerreichung: Ableitung der Kampagnenkonzeption von den Zielen der Initiative „Sicher e-Biken!“
 - Definition der Zielgruppen
 - Ableitung eines Kampagnenkonzepts von den Zielen und den Zielgruppen
 - Vorschläge zu Botschaften gemäß den Zielen / Zielgruppen
 - Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen mit Radfahrkursen und Pedelec-Kursen
 - Definition konkreter Kampagnenelemente
 - Beschreibung von Maßnahmen abgeleitet aus der Gesamtkonzeption (Ziele / Zielgruppen / Botschaften)
 - Beschreibung, wie die jeweilige Maßnahme auf die Zielerreichung ein-zahlt
- Erstellung einer Word-Bildmarke für Pedelec-Fahrsicherheitstrainings der Initiative „Sicher e-Biken!“
 - Berücksichtigung des Markenschutzes & Eintragung in Markenregister
 - Entwicklung von Vorgaben zur Verwendung in Form eines Corporate Designs
- Erstellung von Kommunikationsmitteln:
 - Design und Erstellung einer Webseite
 - Informationsdesign (Struktur, Inhalte etc.)
 - Anbindung Datenbank für Seminarverwaltung
 - Design und Erstellung von Printmaterialien für Endkunden & Partner
 - Umsetzung weiterer Kommunikationsmittel (gemäß der Konzeption)
- Begleitende Projektkommunikation:
 - Erstellung eines jährlichen Umsetzungsplans (gemäß der Konzeption) inkl. Budget- und Zeitplanung
 - Initiations- und begleitende Kommunikationsmaßnahmen umsetzen (z.B. Presse- und Medienarbeit)

Es können weitere Vorschläge abgegeben werden, wie die dargelegten Ziele erreicht werden können.

3 Anlagen

Anlage 1

Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Initiative „Sicher e-Biken!“

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Initiative „Sicher e-Biken!“

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Ausschreibung einer Dienstleistung für die Konzeption und Durchführung einer Kommunikationskampagne für Pedelec-Fahrsicherheitstrainings in Baden-Württemberg sowie alle Folgeaufträge bzw. alle Rechtsverhältnisse die damit unmittelbar und/oder mittelbar in Verbindung stehen.

(2) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote die unmittelbar oder mittelbar mit der Ausschreibung in Verbindung stehen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Rechtsgeschäfte, die der Auftraggeber mit dem Auftragnehmer schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn der Auftraggeber ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn der Auftragnehmer auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

(4) Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögens gemäß § 310 BGB.

(5) Die Teilnahme an dem vom Ausrichter organisierten Wettbewerb setzt zusätzlich die Erfüllung aller für diesen Wettbewerb festgelegten Teilnahmebedingungen voraus, die auf der Homepage www.sicher-e-biken zur Verfügung stehen.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

(1) Die Teilnahme an dem vom Auftraggeber ausgeschriebenen organisierten Wettbewerb steht branchenübergreifend Organisationen aus der Wirtschaft, aus dem öffentlichen und dem Non-Profit-Bereich aus dem deutschsprachigen Raum offen.

(2) Die Teilnahme an dem Wettbewerb setzt die Bewerbung und die Anerkennung der AGBs voraus. Die Bewerbung erfolgt per E-Mail und ist innerhalb der Frist, die für den Wettbewerb vorgesehen ist, vorzunehmen.

§ 3 Wettbewerbsformat

(1) Der Wettbewerb läuft nach einem zweistufigen Verfahren. Die erste Wettbewerbsstufe ist die Bewerbungsphase, die eine Vorauswahl durch ein Expertengremium vorsieht.

(2) Die zweite Wettbewerbsstufe wird erreicht, wenn sich der Teilnehmer durch die Vorauswahl qualifiziert hat und zur Abgabe eines zuschlagfähigen Angebots und zur Durchführung einer Präsentation aufgefordert wird.

(3) Der Auftraggeber behält sich das Recht vor auf der Grundlage des Erstangebots eine Vergabe vorzunehmen, ohne in die Verhandlungen einzutreten.

§ 4 Vertragsabschluss

(1) Allein maßgeblich für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist der jeweils schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der jeweilige Vertrag gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen vor Abschluss eines Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.

(2) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die telekommunikative Übermittlung, insbes. per Telefax oder per E-Mail, sofern die Kopie der unterschriebenen Erklärung übermittelt wird.

(3) Soweit es nicht ausdrücklich vereinbart ist, dürfen die Leistungen/Lieferungen nur mit schriftlicher Zustimmung an Unterauftragnehmer weiter vergeben werden.

§ 5 Leistungs- / Lieferfristen

Der Auftragnehmer garantiert die termingerechte Leistung/Lieferung. Er hat stets Sorge zu tragen, dass eine termingerechte Leistung/Lieferung sichergestellt ist. Behinderungen im Betrieb des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Streik, rechtlich zulässige Aussperrungen oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände berechtigen ihn nicht, von dem Vertrag zurückzutreten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, entsprechende Hinderungsgründe unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen.

§ 6 Urheberrecht

(1) Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber die ausschließlichen, unwiderruflichen sowie zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte an sämtlichen Arbeitsergebnissen (Entwürfe, Skizzen, Konzepte, etc.), die in Ausführung des jeweiligen Vertrages hergestellt, geliefert oder sonst an den Auftragnehmer geleistet wurden. Dies gilt auch, wenn eine besondere Verfügung hierfür ausdrücklich nicht vereinbart ist. Ebenso geht das Eigentum an Kopiervorlagen, Arbeitsmaterialien etc. auf den Auftraggeber über.

(2) Stellt der Auftraggeber im Rahmen seiner Auftragsvergabe dem Auftragnehmer eigene Konzepte, Verfahren und dergleichen zur Verfügung, verbleiben die Rechte und das Eigentum an der Sache beim Auftraggeber.

§ 7 Haftung

(1) Verletzt der Auftragnehmer im Rahmen der Vertragserfüllung gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter und wird der Auftraggeber aufgrund dessen von einem Dritten in Anspruch genommen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber von jedem aus der Rechtsverletzung erwachsenden Schaden freizustellen. Dies gilt nicht, sofern der Auftragnehmer die Rechtsverletzung nicht zu vertreten hat. Ein Vertreten müssen ist insbesondere dann gegeben, wenn der Auftragnehmer es unterlassen hat, vor Erstellung seines Angebotes Recherchen darüber durchzuführen, ob und inwieweit Schutzrechte Dritten betroffen sein könnten. Der Schaden umfasst auch die Kosten der Rechtsverfolgung einschließlich der Gerichtskosten und Anwaltsgebühren.

(2) Die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und sonstigen Arbeitsmaterialien sind nach der im Verkehr üblichen Sorgfalt zu behandeln und unverzüglich nach Auftragsabwicklung an den Auftraggeber zurückzugeben. Der Auftragnehmer haftet bei Verlust und Beschädigung der Unterlagen und sonstigen Arbeitsmaterialien bis zum jeweiligen Wiederbeschaffungswert. Im Übrigen bestimmt sich die Haftung des Auftragnehmers nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Kündigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen,

-wenn die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt worden ist,

-wenn der Auftragnehmer oder dessen Erfüllungsgehilfen in Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, die auf der Seite des Auftraggebers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind,

-wenn aufsichtsrechtliche, vergaberechtliche, haushaltsrechtliche oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erfüllung des Vertrages entgegenstehen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber der Sitz des Auftraggebers.

(2) Es sind ausschließlich deutsches Recht und deutscher Text mit Ausnahme des UN-Kaufrechts maßgebend. Das gilt auch, wenn die teilnehmende Organisation ihren Sitz im Ausland hat.

(3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

